

Corporate Governance im Zuge der Reform des Schweizer Aktienrechtes

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil

Das Schweizer Aktienrecht blieb zwischen 1936 und 1991 während 55 Jahren praktisch unverändert. Das Aktienrecht ist Bestandteil des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) und regelt in den Artikeln 620 bis 763 die Rechte und Pflichten der Aktionäre, die Organisation der AG (Generalversammlung, Verwaltungsrat und Revisionsstelle), die Kapitalherabsetzung, die Auflösung sowie die Verantwortlichkeiten. Die Globalisierung hat auch die Schweizer Wirtschaft tiefgreifend verändert. Seit der letzten Aktienrechtsrevision 1991 hat deshalb der Ruf nach einer griffigeren Rechtsgrundlage für die Unternehmenskontrolle zugenommen, nachdem schlechtes Management, mangelhafte Risikokontrollen und die als ungerechtfertigt empfundenen Millionensaläre den Aktionären grosse finanzielle Schäden bescherten. Auf Bundesebene wurden seit Anfang 2001 mehrere Dutzend parlamentarische Vorstösse eingebracht, die im weitesten Sinne die Prinzipien der Corporate Governance zum Gegenstand haben. Sie fordern den Bundesrat auf, das Schweizer Aktien- und Rechnungslegungsrecht in Bezug auf die international anerkannten Grundsätze der Best Practices for Corporate Governance zu überprüfen und gegebenenfalls konkrete Regulierungsvorschläge vorzulegen.

In der Folge setzte das Bundesamt für Justiz eine dreiköpfige Arbeitsgruppe ein, um zu ergründen, ob das schweizerische Aktienrecht die Forderungen der Best Practices for Corporate Governance bereits angemessen umsetze oder ob Handlungsbedarf bestehe. Der Schlussbericht der Experten wurde am 30. September 2003 veröffentlicht. Am 2. Dezember 2005 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren, zu dem 104 Stellungnahmen eingereicht wurden. Nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse beauftragte er am 14. Februar 2007 das Bundesamt für Justiz mit der Erarbeitung einer Botschaft, die im Dezember 2007 vom Bundesrat verabschiedet wurde.

Kurs danach, am 26. Februar 2008 reichte ein Initiativkomitee unter der Führung von Thomas Minder eine Eidgenössische Volksinitiative gegen die Abzockerei, die so genannte Abzocker-Initiative, mit 114'260 gültigen Unterschriften ein, die eine Änderung der Bundesverfassung (Art. 95 Abs. 3) fordert. Insbesondere soll die Generalversammlung über die Gesamtvergütung von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat abstimmen und jährlich die Verwaltungsratsmitglieder und -präsidenten sowie den Vergütungsausschuss wählen. Abgangsentschädigungen, Vorauszahlungen und Prämien sollen verboten werden.

Der Vergleich des bundesrätlichen Gesetzesentwurfes mit dem bisher geltenden Aktienrecht zeigt, dass die Aktionärsrechte mit der angestrebten Revision signifikant gestärkt werden, ohne dass damit gleichzeitig der Handlungsspielraum der Unternehmensleitung allzu sehr eingeschränkt wird. Dennoch bleiben einige ungeklärte Punkte, die noch einmal überdacht und gegebenenfalls präzisiert werden müssen. Einige Regelungen könnten sich sogar negativ auf die Aktionärsdemokratie auswirken. Die Forderungen der Wirtschaft, die ein liberales Aktienrecht anstrebt, das primär auf der Selbstregulierung und der Gestaltung der Aktiengesellschaft durch die Aktionäre beruht, stehen dabei in mehreren Fällen in direktem Widerspruch zum

Gesetzesentwurf. Noch mehr Differenzen bestehen zwischen den Initianten der Abzocker-Initiative und der Wirtschaft. Klärungsbedarf besteht insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Darstellung und Inhalt der Informationen betreffend die Vergütung an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat muss präzisiert und vereinheitlicht werden.
2. Präzisierung, welche Salärregeln in den Statuten zulässig sind und Regeln bei einem gesamthaften Rücktritt von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat infolge von zu einschneidenden Salärkürzungen.
3. Die Meldepflicht und Sanktionierung bei Paketbildung und Überschreiten von Schwellenwerten muss auch für Stimmrechtsvertreter, insbesondere für die so genannten unabhängigen Aktionärsvertreter wie Ethos etc. klar geregelt werden. Andererseits muss die Meldepflicht-Untergrenze von 3% überprüft werden, ebenso die Begrenzung (Vinkulierung) und der Ausschluss von Stimmrechten, weil diese die Aktionärsdemokratie beeinträchtigen.
4. Eine Ausweitung der Klagerechte und der Rückerstattungspflicht bei ungerechtfertigten Leistungen muss vor allem auch bei nachträglichen Korrekturen der Jahresrechnung in Betracht gezogen werden.
5. Ein Verbot von Abgangsentschädigungen sowie von Sondervergütungen bei Übernahmen und Fusionen, wie es die Abzocker-Initiative fordert, erscheint sinnvoll.
6. Die Genehmigung von Verwaltungsrats-Entscheiden durch die Generalversammlung muss präzisiert oder fallengelassen werden.
7. Die kreuzweise Einsitznahme in den Vergütungsratausschüssen und die Limitierung der Verwaltungsratssitze, aber auch die Einführung von Vollzeit-Verwaltungsräten bei systemrelevanten Unternehmen ist zu prüfen.
8. Regelung der Stimmrechte bei Effektenleihen, bei Repo-Geschäften und bei Dispo-Aktien muss klarer dargestellt werden.
9. Eine Regelung der Stimmabgabe von institutionellen Anlegern, insbesondere von obligatorischen Sozialversicherungen muss geprüft werden.
10. Die vorgeschlagene 1-jährige Amtsdauer von Verwaltungsräten muss im Hinblick auf eine Ausnahmeregelung im Sanierungsfall überprüft werden.

Angesichts der geplanten umfassenden Neuregulierung der Corporate Governance im Obligationenrecht stellt sich zudem die Frage, ob die auf privater Basis entstandenen Selbstregulierungs-Regelwerke, der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse, und die Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance der Schweizer Börse, SWX Swiss Exchange, noch notwendig sind, zumal sie rechtlich nicht durchgesetzt werden können. Angesichts der geplanten Aktienrechtsrevision kommt den privaten Initiativen nur noch eine untergeordnete Bedeutung zu und es wäre sinnvoll, die wesentlichen Forderungen dieser privaten Verhaltensregeln in das Obligationenrecht einzubauen.